

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	71	Bezirksvertreter für Kindergottesdienst	76
Verordnung:		Kirchliche Lebensordnung „Die heilige Taufe“	76
Umgliederung des kirchlichen Nebenorts Sumpfohren	73	Umbenennung des Katechetischen Amtes der Landeskirche in „Religionspädagogisches Institut der Evang. Landeskirche in Baden“	78
Bekanntmachungen:		Sport- und Vereinspfarrer	78
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Villingen	73	Bezirksmännerpfarrer	78
Einsetzung des Landeswahlausschusses für die Wahlperiode 1971/77	73	Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie	78
Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden	73	Zuschuß der Landeskirche für besondere kirchenmusikalische Zwecke	78
Erste theol. Prüfung im Frühjahr 1971	73	Hinweise:	
Zweite theol. Prüfung im Frühjahr 1971	74	Neuaufgabe des Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie	79
Prüfungsordnung des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg	74	Eignungsprüfungen für das Studienkolleg Laubach	79
Neufassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	74	Berichtigung	79

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Adolf Würthwein in Heidelberg-Neuenheim (Ostpfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. 5. 1971.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Rolf Brauchle in Holzen zum Pfarrer in Hugsweier bei gleichzeitiger Beauftragung mit dem Seelsorgedienst im Bezirkskrankenhaus Lahr.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Albert Herrel in Blankenloch zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikar Reinhard Wettach in Eschelbronn zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hannsjörg Schumacher in Opfingen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Eckhart Marggraf in Lahr (Scheffel-Gymnasium) zum planmäßigen

Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrerin Pfarrvikarin Doris Karola Schollmeyer in Obrigheim zur planmäßigen Religionslehrerin in Mosbach und Obrigheim als Pfarrerin der Landeskirche, Pfarrvikar Christoph Wenzel in Karlsruhe (Sekretariat des Landesbischofs) zum Pfarrer daselbst.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Studentenpfarrer Klaus Heidenreich in Konstanz zur Übernahme einer Stelle als Planer für die Integrierte Gesamthochschule Bielefeld, Pfarrvikar Albrecht Wolf in Mannheim-Nekkarau (Matthäuspfarre) als Pfarrer der Landeskirche zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als Leiter der Inneren Mission in Coburg.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer Dieter Dorn in Konstanz (Kreuzpfarre) mit der vertretungsweisen Mitverwaltung der Studentenseelsorgestelle in Konstanz, Pfarrvikar Oskar Ackermann in Schopfheim (Obere Pfarre) mit der Vernehmung des Pfarrdienstes in Maulburg.

Versetzt:

Pfarrer Helmut Scherfeld in Waldkirch nach Siegelsbach zur Verwaltung der Pfarrei sowie zur Mitverwaltung der Patronatspfarrei Neckarmühlbach, Pfarrer Wolfgang Stahnke in Steinen i. W. nach Wiesental zur Verwaltung der Pfarrei.

Versetzt:

Pfarrvikar Erich Elwert in Karlsruhe (Christuskirche) als Pfarrvikar nach Achern, Pfarrvikar Gerd Fischer in Schwetzingen (Dekanat) als Pfarrvikar nach Steinen i. W. zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrvikar Peter Grathwol in Mannheim (bisher Sonderauftrag) als Pfarrvikar nach Mannheim-Neckarau (Matthäuspfarrei), Pfarrvikar Christoph Grüneisen in Weinheim (Dekanat) als Pfarrvikar nach Offenburg-Süd zur Vernehmung des Pfarrdienstes der 2. Pfarrei an der Erlöserkirche, Pfarrvikar Hans Jürgen Herrmann in Karlsruhe-Durlach (Dekanat) als Religionslehrer nach Bretten, Pfarrvikar Hartmut Müßig in Mannheim (Lukaspfarrei) als Pfarrvikar nach Mannheim (Friedenskirche und Christuskirche), Pfarrvikar Martin Spital in Mannheim (Friedenskirche und Christuskirche) als Pfarrvikar nach Rohrbach bei Sinsheim zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrvikar Bertold Thoma in Mannheim (bisher Sonderauftrag) als Pfarrvikar nach Mannheim-Neckarau-Morchof, Pfarrvikar Winfried Weber in Furtwangen als Pfarrvikar nach Weinheim (Dekanat);

Pfarrvikarin Brigitte Oberländer in Wiesloch als Pfarrvikarin nach Furtwangen, Pfarrvikarin Dr. theol. Ursula Schnell (bisher beurlaubt) als Pfarrvikarin nach Karlsruhe (Christuskirche-Nord und Süd);

die Pfarrvikare Rudolf Atsma als Pfarrvikar nach Neckargemünd (Dekanat), Kurt Glöckler als Pfarrvikar nach Schwetzingen (Dekanat), Peter Rumpel als Pfarrvikar nach Mannheim (Lukaspfarrei) mit halbem Dienstauftrag unter Beibehaltung seines bisherigen halben Deputats als Religionslehrer in Heidelberg, Albert Schechter als Pfarrvikar nach Tauberbischofsheim, Wilfried Steiger als Pfarrvikar nach Heidelberg-Handschuhsheim (Nord- und Südpfarrei).

Ernannt:

Kirchenrechtsrat Gottfried Ostmann beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberrechtsrat, Kirchenbaurat Dipl. Ing. Horst Wein beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenoberbaurat, die Kirchenverwaltungsinspektoren Gerhard Ernst und Wolfgang Freymüller beim Evang. Oberkirchenrat sowie Günter Hofmann bei der Evang. Stiftschaffnei in Mosbach zum Kirchenamtännern, Kirchenverwaltungsobersekretär Ewald Hiller beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungshauptsekretär;

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Joachim Hoge in Heidelberg zum planmäßigen Religionslehrer, Religionslehrerin im Angestelltenverhältnis Helga Kuner in Freiburg zur planmäßigen Religionslehrerin.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Wilhelm Hoppe in Öfingen auf 1. November 1971, Pfarrer Kurt Wiederkehr in Flehingen auf 1. September 1971, Pfarrdiakon Ernst Wachter in Mudau auf 1. August 1971.

Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums**Ernannt:**

die Studienräte Pfarrer Dieter Ptassek in Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium) und Gerhard Schendel in Mannheim (Gewerbeschule II) zu Oberstudienräten, Religionslehrer Pfarrer Dieter Faßnacht in Freiburg (Kepler-Gymnasium) zum Studienrat, Religionslehrer Pfarrer Hans-Dietmar Stiebahl in Weinheim (Gymnasium) zum Studienassessor.

Gestorben:

Dekan und Pfarrer i. R. Hermann Brecht, zuletzt in Weinheim (Petruspfarrei), am 2. 4. 1971, Religionslehrer i. R. Armin Kern, zuletzt in Pforzheim, am 24. 3. 1971, Pfarrer i. R. Friedrich Dietrich, zuletzt in Daudenzell, am 15. 4. 1971, Dekan und Pfarrer i. R. Karl Spielberger, zuletzt in Adelsheim, am 16. 4. 1971.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Ettlingen, Johannespfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt (nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)
Pfarrhaus wird frei.

Flehingen, Kirchenbezirk Bretten

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

In Nord- und Südbaden ist für Mitarbeiter der Schülerarbeit je eine Stelle zu besetzen, die mit einem halben Deputat Religionsunterricht an Höheren Schulen verbunden ist.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 16. Juli 1971 abends schriftlich hier eingegangen sein.

Verordnung
über die Umgliederung des kirchlichen Nebenortes Sumpfohren
von der Evang. Kirchengemeinde Geisingen (Kirchenbezirk Konstanz)
in die Evang. Kirchengemeinde Hüfingen-Bräunlingen (Kirchenbezirk Hornberg)

Vom 31. März 1971

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 70 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Sumpfohren, der mit Wirkung vom 1. 4. 1970 in die Stadt Hüfingen eingemeindet wurde, wird aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Geisingen und damit aus dem Kirchenbezirk Konstanz ausgegliedert. Gleichzeitig wird das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Hüfingen-Bräunlingen (Kirchenbezirk Horn-

berg) um die Gemarkung der bisherigen bürgerlichen Gemeinde Sumpfohren erweitert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

K a r l s r u h e, den 31. März 1971

Der Landeskirchenrat

H e i d l a n d

Bekanntmachungen

OKR 4. 5. 1971
Az. 10/0-6765

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Villingen

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Villingen wird aufgrund von § 27 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Unterkirnach als kirchlicher Nebenort eingegliedert.

OKR 31. 3./20. 4. 1971
Az. 11/04-4654

Einsetzung des Landeswahlausschusses für die Wahlperiode 1971/77

Der Landeskirchenrat hat durch Beschluß vom 31. 3. 1971 gemäß § 4 Absatz 1 der kirchlichen Wahlordnung vom 31. 1. 1971 (VBl. S. 3) den Landeswahlausschuß für die Wahlperiode 1971/77 mit folgenden Mitgliedern eingesetzt:

Oberkirchenrat Günter A d o l p h, Karlsruhe
Prälat Dr. Hans B o r n h ä u s e r, Freiburg
Rechtsanwalt Dr. Eckart B r a u ß, Freiburg
Rechtsanwalt Friedrich D a h n, Berghausen
Steuerberater Dieter F ü r s t, Villingen
Dekan Siegfried S c h r ö t e r, Lahr
Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther W e n d t, Karlsruhe.

Der Landeswahlausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 20. 4. 1971 zu seinem Vorsitzenden gewählt:

Rechtsanwalt Friedrich D a h n, Berghausen.

LB 12. 5. 1971
Az. 14/261

Besetzung der Disziplinarkammer der Evang. Landeskirche in Baden

Der 1. Stellvertreter des 1. nichttheologischen Beisitzers in der Disziplinarkammer der Evang. Lan-

deskirche in Baden, Oberlandesgerichtsrat Dr. Hans-Joachim B a c h m a n n in Reichenbach, ist am 6. 6. 1970 gestorben. Der Landeskirchenrat hat deshalb gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes zur Regelung des Disziplinarrechts in der Evang. Landeskirche in Baden vom 31. 10. 1956 (VBl. S. 101) Herrn Professor Dr. Friedrich-Wilhelm K r a u s e in Mannheim zum 1. Stellvertreter des 1. nichttheologischen Beisitzers der Disziplinarkammer für den Rest der am 31. 10. 1975 endenden Amtszeit der Disziplinarkammer berufen.

LB 26. 3. 1971
Az. 20/01

Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1971

Folgende Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1971 bestanden:

1. B l a n k e n f e l d, Manfred
aus Dresden (Speyer) *
2. E b b r e c h t, Helene
aus Clauen/Peine (Bethel)
3. H e r r m a n n, Klaus
aus Hockenheim (Rastatt)
4. K r o p p e, Fritz
aus Baden-Baden (Bonn)
5. L o r e n z, Eckehardt
aus Königsfeld (Neudorf)
6. M e i l i n g, Gerhard
aus Köthen/Anhalt (Lohrbach)
7. M o n o, Klaus
aus Konstanz (Bodman)
8. S c h m i d t - K l ü g m a n n, Thomas
aus Marburg (Heidelberg)
9. S c h n e i d e r, Harald
aus Grumbkow/Stolp (Münchweiler)

*) Hinter dem Geburtsort ist jeweils in Klammern der Wohnort angegeben.

10. Stöcklin, Gerhard
aus Freiburg (Mannheim)
11. Schopferer, Manfred
aus Freiburg (Heidelberg)
12. Zeller, Albrecht
aus Neuenbürg (Pforzheim)

OKR 22. 4. 1971 **Zweite theologische Prüfung
Az. 20/017 im Frühjahr 1971**

Nachstehende 6 Kandidaten, welche im Frühjahr 1971 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen worden:

1. Atsma Rudolf aus Hötinghausen
2. Glöckler Kurt aus Gochsheim
3. Ross Werner aus Elbing
4. Rumpel Peter aus Sellin
5. Schechter Albert aus Donaueschingen
6. Steiger Wilfried aus Lahr

Außerdem hat Fräulein Sigrid Lommel aus München die zweite theologische Prüfung bestanden.

Pfarrvikar Werner Ross wurde auf Antrag beurlaubt.

OKR 13. 4. 1971 **Prüfungsordnung des Evang.
Az. 25/11 Kirchenmusikalischen Insti-
 tuts Heidelberg**

Die Prüfungsordnung des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts Heidelberg vom 5. 6. 1967 (VBl. S. 21) wird mit Wirkung vom 1. April 1971 dahin geändert, daß nach Absatz 2 der Einleitungsbestimmungen zur Prüfungsordnung folgender neuer Absatz 3 eingefügt wird:

„Der Direktor des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts kann durch Bekanntmachung anordnen, daß das Studium der Fächer

Melodieinstrument,
Formkunde,
Musikdiktat und Gehörbildung,
Orgelbau,
Orgelstilkunde,
Akustik und Glockenkunde,
Instrumentenkunde,
Liturgik,
Liturgisches Singen,
Hymnologie

mit einer Zwischenprüfung abzuschließen ist. Die Prüfung findet am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltungen statt. Der Direktor des Kirchenmusikalischen Instituts bestimmt, welche Höchstzeiten für die einzelnen Fächer in der schriftlichen und mündlichen Prüfung gelten. Die Anforderungen der Prüfung bestimmen sich nach der Prüfungsordnung. Über das Prüfungsergebnis wird ein Prüfungszeugnis (Schein) ausgestellt, dessen Benotung in das Abschlußzeugnis übernommen werden.“

OKR 20. 4. 1971 **Neufassung des Gesetzes
Az. 30/0-6314 über die Sonn- und Feiertage**

Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 25. 7. 1962 (vgl. VBl. S. 97 ff.) ist durch Gesetz vom 28. 7. 1970 geändert und in der nunmehr geltenden Fassung vom 28. 11. 1970 neu bekanntgemacht worden (vgl. GBl. Bad.-Württ. 1971 S. 1). Die Änderungen sind am 15. 8. 1970 in Kraft getreten.

Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

1. Schulfrei sind nur noch die kirchlichen Feiertage Gründonnerstag und Reformationsfest (31. Oktober). An den übrigen kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses haben Schüler das Recht, dem Unterricht zum Besuch des Gottesdienstes fernzubleiben. Entsprechend der Aufzählung in § 2 des Gesetzes bezieht sich dies auf die katholisch-kirchlichen Feiertage.
2. Das Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, von Aufzügen und Umzügen an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai während des Hauptgottesdienstes wird eingeschränkt auf solche Veranstaltungen, die geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören.
3. Öffentliche Sportveranstaltungen sind nur noch am Karfreitag während des ganzen Tages verboten, am allgemeinen Buß- und Betttag und am Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) lediglich bis 13.00 Uhr.
4. Das Verbot öffentlicher Tanzunterhaltungen wurde dem Umfang und der Zeit nach wesentlich eingeschränkt, und zwar auf den Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, den allgemeinen Buß- und Betttag, den Volkstrauertag, den Totengedenktag und den 24. Dezember jeweils für die Zeit von 3.00 bis 24.00 Uhr, auf den Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und den 1. Weihnachtstag in der Zeit von 0 bis 24.00 Uhr. Im übrigen sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai öffentliche Tanzunterhaltungen nur noch von 3.00 bis 11.00 Uhr verboten.

Einer besonderen Erlaubnis für öffentliche Tanzunterhaltungen bedarf es künftig nicht mehr. Damit sind auch frühere Vorschriften und Richtlinien für Ausnahmegenehmigungen hinfällig.

Nachstehend wird die neue Fassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. 11. 1970 abgedruckt:

**Gesetz über die Sonntage und
Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970**

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,
Erscheinungsfest (6. Januar),
Karfreitag,

Ostermontag,
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Fronleichnam,
Allerheiligen (1. November),
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem
letzten Sonntag des Kirchenjahres),
Erster Weihnachtstag,
Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Josefstag (19. März),
Gründonnerstag,
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Reformationsfest (31. Oktober),
Mariä Empfängnis (8. Dezember).

§ 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

§ 4

(1) An den in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(2) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei. An den übrigen kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses haben Schüler das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben.

Zweiter Abschnitt
Schutzbestimmungen

§ 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

§ 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur

zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;

2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,

b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte, einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter,

3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 7

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 bis 21 Uhr.

(2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai sind während des Hauptgottesdienstes verboten:

1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;

2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;

3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

(3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

§ 8

(1) Am Karfreitag, Allgemeinen Buß- und Betttag und am Totengedenktage (Sonntag vor dem ersten Advent) sind verboten

1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;

2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;

3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen bis 13 Uhr.

Am Tag der deutschen Einheit (17. Juni) sind Veranstaltungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 verboten. Die Verbotswahlungen nach Satz 1 und 2 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und an den übrigen Tagen um 3 Uhr.

(2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsonntag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

§ 9

(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag.

(2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

§ 10

(1) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktag und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

(2) An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai, sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

§ 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind am Tag der deutschen Einheit, an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktag von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag und ersten Weihnachtsfeiertag während des ganzen Tages verboten.

§ 12

(1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortspolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.

(2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

(3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des Tags der deutschen Einheit eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot

a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),

b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),

c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),

d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),

e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),

f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),

g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11);

2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde. Zur Erteilung einer Verwarnung und zur Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist auch die Ortspolizei zuständig.

Dritter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 14

Aufgehoben werden

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92);
2. das Landesgesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302);
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

§ 15

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

OKR 14. 5. 1971
Az. 30/32-5889

Bezirksvertreter für Kindergottesdienst

Zum Bezirksvertreter für Kindergottesdienstarbeit im Kirchenbezirk Hochrhein wurde Pfarrer **Lebrecht Schilling** in Görwihl bestellt.

OKR 16. 4. 1971
Az. 32/1

**Kirchliche Lebensordnung
„Die heilige Taufe“**

Nachstehend geben wir die kirchliche Lebensordnung „Die heilige Taufe“ vom 29. April 1955 (VBl. S. 22) in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Landessynode vom 16. April 1970 (VBl. S. 70) bekannt:

Die heilige Taufe

So spricht Jesus: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Matthäus 28, 19-20

Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi. In der heiligen Taufe nimmt der dreieinige Gott selbst den Menschen an sich, löst ihn vom Fluch der Sünde und des Todes, wendet ihm als seinem Kind alle guten Gaben zu und gliedert ihn seiner Gemeinde ein. Dies will vom Getauften täglich neu in Dankbarkeit geglaubt und in tätiger Liebe bezeugt werden. „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ (Markus 16, 16)

Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi.

1. Die Taufe wird im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. Der Taufende nennt den Namen des Täuflings und spricht über ihn: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

Nur eine mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. Ist die Taufe nicht dem Befehl Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

Eine gültig vollzogene Taufe ist nicht wiederholbar.

2. Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Pfarrer. Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings kann jeder erwachsene Christ die Taufe vollziehen (Nottaufe).
3. Die Kirche tauft die Kinder, weil schon die Kinder der Gnade Gottes bedürfen und ihrer nach Christi Verheißung auch teilhaftig werden sollen. Jesus Christus spricht: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.“ (Markus 10,14)
4. Die heilige Taufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen (oder erziehen zu lassen). Die Eltern erfüllen ihre Verpflichtung gegenüber ihrem Kind, für das sie die heilige Taufe begehren, durch Fürbitte, treue Teilnahme am Gottesdienst ihrer Gemeinde und durch Übung einer christlichen Hausordnung, dann aber auch dadurch, daß sie ihre Kinder am Gottesdienst, an der christlichen Unterweisung und am Leben der Jugend der Gemeinde teilnehmen lassen.
5. Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden. Die

Eltern sollen ihr Kind rechtzeitig vor dem Tauf- tag persönlich anmelden. Der Pfarrer führt mit ihnen das Taufgespräch. Taufseminare können das Taufgespräch vorbereiten und vertiefen und in der Gemeinde das Verständnis der Taufe fördern.

6. Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, stellt sich damit in Gegensatz zu Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche. Er verliert das Recht zur Patenschaft und die Befähigung zu kirchlichen Ämtern.

Mit Eltern, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen. Bleiben die Eltern bei ihrem Entschluß, sind jedoch bereit, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, behalten sie die kirchlichen Rechte. Ihre Kinder werden auf Antrag in eine Katechumenenliste aufgenommen und nehmen an der kirchlichen Unterweisung teil.

Der verpflichtende Ruf zur Taufe bleibt für alle bestehen. ¹⁾

7. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Deshalb sollen die Kinder in der Kirche und am besten in einem Gottesdienst der Gemeinde (gegebenenfalls in einem besonderen Taufgottesdienst) getauft werden. Haus- und Kliniktaufen sind auf dringende Notfälle zu beschränken. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, soll im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan werden.

Die Einsegnung der Mutter wird als gute kirchliche Sitte empfohlen. Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und die Verpflichtung zur christlichen Erziehung vor der Gemeinde und mit der Gemeinde übernehmen. Bleiben beide Eltern ohne vorherige triftige Erklärung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe aufgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufe vorbereitet werden. Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorausgehen.

8. Besteht Gefahr für das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich in Gegenwart christlicher Zeugen, mit den Worten vollzogen werden: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Dabei wird

¹⁾ vgl. § 15 Abs. 1 Buchst. c der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des 2. kirchl. Gesetzes zur Änderung der GO vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 1):

Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, wer seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, daß er die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anzuerkennen.

das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pfarrer angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Bei der Meldung der vollzogenen Nottaufe sind die Namen der Taufzeugen und die Paten anzugeben.

9. Für die Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern aus besonderen Gründen für die Taufe ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so ist bei dem zuständigen Pfarrer die Taufe anzumelden und ein Entlaßschein einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für die Taufe Erwachsener.
10. Nach dem Befehl Jesu Christi wird die Taufe nur dort recht verwaltet, wo sie mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Die Taufe kann aufgeschoben werden, solange die Eltern es ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen, und es auch nicht möglich erscheint, daß diese Aufgabe anstelle der Eltern von der Gemeinde übernommen wird.

Der Aufschub der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Hat sich der Pfarrer nach gewissenhafter Prüfung und nach Anhören des Ältestenkreises zum Aufschub der Taufe entschließen müssen, so können die betreffenden Eltern beim Dekan Einspruch gegen die Entscheidung erheben. Ein Kind, bei dem aus diesen Gründen der Vollzug der Taufe aufgeschoben worden ist, kann gleichwohl am Kindergottesdienst und an der kirchlichen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehren; denn auch der Aufschub der Taufe will zur Gemeinde rufen.

11. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden. Zum Nachweis einer rechtmäßig geschehenen Taufe genügt die Feststellung, daß die Taufe von einem verordneten Diener einer christlichen Kirche vollzogen worden ist.
12. Bei der Taufe versprechen die Paten gemeinsam mit den Eltern, dem Kind zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Das Patenamnt verpflichtet die Paten zu treuer Fürbitte, christlichem Wandel und Mithilfe in der Erziehung des Kindes.

In der Regel werden zwei oder drei Paten gestellt. Zu Paten sollen die Eltern konfirmierte evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, dem Kind rechten Patendienst zu tun.

Kinderpatenschaft, auch in der Form der Stellvertretung, ist nicht statthaft.

Glieder anderer christlicher Bekenntnisse dürfen nur ausnahmsweise zur Patenschaft zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.²⁾

Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so sollen Pfarrer und Älteste im Einverständnis mit ihnen sich in der Gemeinde nach solchen umsehen.

Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich auch vor der Gemeinde als Taufzeugen zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen.

²⁾ Zum kirchlichen Patenamnt können Mitglieder von Sekten nicht zugelassen werden, z. B. Adventisten, Christengemeinschaft, Christliche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage), Neuapostolische Gemeinde, Zeugen Jehovas (Ernste Bibelforscher).

OKR 13. 4. 1971
Az. 33/30

Umbenennung des Katechetischen Amtes der Landeskirche in „Religionspädagogisches Institut der Evang. Landeskirche in Baden“

Durch Beschluß des Evang. Oberkirchenrats vom 6. April 1971 ist das Katechetische Amt der Landeskirche in „Religionspädagogisches Institut der Evang. Landeskirche in Baden“ umbenannt worden.

Der Leiter dieses Instituts führt künftig die Amtsbezeichnung „Direktor“.

OKR 10. 5. 1971
Az. 40/6-5961

Sport- und Vereinspfarrer

Zum Sport- und Vereinspfarrer im Kirchenbezirk Oberheidelberg wurde Pfarrer Berthold Klaiber in Eppelheim bestellt.

OKR 24. 3. 1971
Az. 41/51-4510

Bezirksmännerpfarrer

Zum Bezirksmännerpfarrer für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land wurde Pfarrer Albert Herrel in Blankenloch bestellt.

OKR 24. 3. 1971
Az. 44/2-5042

Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie

Zum Bezirksvertreter für Diakonie im Kirchenbezirk Lörrach und zum Kreisvertreter für Diakonie im Landkreis Lörrach wurde Dekan Theo Odewald, Lörrach, bestellt.

OKR 17. 5. 1971
Az. 25/10 — 8679

Zuschuß der Landeskirche für besondere kirchenmusikalische Zwecke

Auf Empfehlung des Amtes für Kirchenmusik stellt die Evang. Landeskirche in Baden in begrenztem Umfang Zuschüsse für besondere kirchenmusikalische Zwecke bereit.

A

Förderungswürdigkeit

Im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik wurden Bewilligungsrichtlinien aufgestellt, nach

denen nachfolgende Maßnahmen als förderungswürdig gelten:

1. Kirchenmusikalische Aufführungen
 - a) mit vorwiegend neuer Musik (besonders Ur- und Erstaufführungen)
 - b) mit bedeutenden, selten aufgeführten Werken der Vergangenheit (nicht klassische Oratorien und Passionen)
2. Neue Musik in Gottesdiensten
3. Tagungen und Kurse für neue Kirchenmusik (hier jedoch nur die Durchführungskosten und nicht die Teilnehmerkosten)
4. Neue Versuche zur Belebung der Kirchenmusikpflege (offenes Chorsingen und dergl.)
5. Austausch von Chören und Organisten innerhalb der badischen Landeskirche und außerhalb im ökumenischen Interesse.

B

Zuschußverfahren

Die Kirchengemeinden können einen Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für besondere kirchenmusikalische Zwecke stellen. Hierzu sind Formblätter (Zuschußantrag und Kostenvoranschlag) zu verwenden, die beim Evang. Oberkirchenrat anzufragen sind.

Der Antrag ist samt Anlagen an den Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe über das Amt für Kirchenmusik in Karlsruhe, Blumenstraße 1, zu richten.

Das Amt für Kirchenmusik trifft eine Vorentscheidung. Der Evang. Oberkirchenrat wird den Zuschuß im Rahmen der verfügbaren Mittel endgültig bewilligen.

Mit der Abgabe eines Zuschußantrages erwächst der Kirchengemeinde kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses.

C

Abrechnungsverfahren

Wurde einer Kirchengemeinde ein Zuschuß für besondere kirchenmusikalische Zwecke bewilligt, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Durchführung der letzten Maßnahme des betr. Jahres unter Verwendung eines Formblattes (Abrechnung), das den Kirchengemeinden bei der Antragstellung (s. o. B) übersandt wird, dem Oberkirchenrat in Karlsruhe ein Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.

Nach Vorlage der Endabrechnung wird der bewilligte Zuschuß ausgezahlt.

D

Kirchengemeinden ohne hauptamtlichen Kirchenmusiker

Kirchengemeinden mit nebenamtlichen Kirchenmusikern können unter den vorgenannten Bedingungen ebenfalls einen Antrag auf Zuschuß für besondere kirchenmusikalische Zwecke stellen.

In diesem Falle ist jedoch dem Antrag auf Zuschuß, wie auch der Endabrechnung, eine Stellungnahme des zuständigen Bezirkskantors beizufügen.

E

In den nächsten Haushaltsjahren werden Mittel für besondere kirchenmusikalische Zwecke nur in begrenztem Umfang bereitgestellt werden können. Die Bewilligung von Zuschüssen kann deshalb nur im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgesprochen werden. Wir hoffen jedoch, daß dieses Verfahren eine Hilfe für die kirchenmusikalische Arbeit in unserer Landeskirche bietet.

Hinweise

Die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Kirche in Deutschland hat eine Neuauflage des **Verzeichnisses der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen für Diakonie, Gemeindedienste in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin** herausgegeben. Das Verzeichnis kostet DM 3.— zuzüglich Porto; bei Abnahme mehrerer Exemplare ermäßigt sich der Stückpreis. Bei Bedarf bitten wir **Bestellungen an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Kirche in Deutschland, 7000 Stuttgart 1, Alexanderstraße 23, zu richten.**

Vom **11.—13. Juni 1971** und vom **10.—12. Dezember 1971** finden in Laubach die **Eignungsprüfungen** für die im September 1971 und März 1972 beginnenden 12. und 13. **Lehrgänge des Studienkollegs Laubach**, Abteilung Kolleg, statt. Das Studienkolleg Laubach ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Abteilung Kolleg ist ein Institut des Zweiten Bildungsweges. Hier werden vor allem solche jungen Menschen zur Allgemeinen Hochschulreife geführt, die später einmal in den Dienst der Kirche treten wollen. Dieser Zielsetzung entsprechend bietet es als Fächer besonders Alte Sprachen, Theologie und Sozialwissenschaft an. Die Bewerber sollten mindestens 19 Jahre alt sein und eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Studienkollegs Laubach, **6312 Laubach**, Breslauer Str. 4, Telefon: 0 64 05/3 10.

Berichtigung

In der Vierten Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 28. 10. 1970 (VBl. Nr. 4/1971 S. 17) ist in § 1 Absatz 1a Ziffer 9 im 3. Absatz versehentlich nochmals die erste Zeile des 2. Absatzes („2. Die schuldlos geschiedene Ehefrau eines Beamten“) eingesetzt. Die Zeile muß richtig lauten:

„3. Für Personen, die keine Beihilfen erhalten können.“
Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, Telefon 14 71
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.